

**Preisblatt zur Allgemeinen Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Strom in
Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigengebrauch im
Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein,
gültig ab 01.10.2022**

Verbrauchsunabhängiger Jahres-Grundpreis bei Einsatz Eintarifzähler (*1)	117,00 €/Jahr	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		89,35 ct/kWh
Erläuterung zur Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen. In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (*2). Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	98,32 €/Jahr	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		75,08 ct/kWh
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Beschaffungskosten		57,18 ct/kWh
Stromsteuer		2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378 ct/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz		0,419 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (*3)	54,00 €/Jahr	
Messstellenbetrieb und Messdienstleistung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) (*1) (*3)	12,80 €/Jahr	
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (*3)		8,37 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	66,80 €/Jahr	70,16 ct/kWh
Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgeranteil für die erbrachten Leistungen (Vertrieb, Marge)		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (netto)	31,52 €/Jahr	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		4,92 ct/kWh
<p>(*1): Diese Preise gelten für Eintarifzähler des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Neustadt in Holstein. Sofern eine moderne Messeinrichtung eingebaut ist, erhöht sich der Betrag um 4,01 Euro/Jahr (netto). Beim Einsatz anderer Messeinrichtungen oder Wechsel des Messstellenbetreibers bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.</p> <p>(*2): Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.</p> <p>(*3): Die Entgelte des Netzbetreibers/des Messstellenbetreibers ab dem 01.01.2022 basieren auf den derzeit bekannten Netzentgelten bzw. Messkosten; bei Änderungen bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.</p>		